Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 4. Januar 1858.

1. Pensionsgesetz für bürgerliche Beamte.

Wenngleich die Vorschrift des Pensionsgesetzes für bürgerliche Beamte vom 3. Juli 1855, welche die Größe des Ruhegehalts nicht allein nach dem Dienstgehalt des zu Pensionirenden überhaupt, sondern auch nach der Dienstzeit desselben, und zwar nach der Zeit, welche er in einem zu dem Ruhegehalt berechtigenden Amte gestanden hat, bestimmt wissen will, als Regel für eine durchaus angemessene gehalten werden muß, so läßt sich doch nicht verkennen, daß sie da, wo der Beamte in einem reiferen Alter von Auswärts berufen wird, eine große Unbilligkeit zur Folge haben kann. Denn wenn z. B. zwei Männer in demselben Amte und Gehalt stehen, von denen vorher der Eine 25 Jahre in auswärtigen Diensten gestanden, der Andere aber dieselbe Zeit untergeordnete Aemter im Bremischen Staate bekleidet hat, so erhält selbst bei einer zehnjährigen Amtsdauer der Erste nur eine Pension von $^1/_3$ seines Gehalts, während der Andere gleich nach seinem Dienstantritt schon auf eine Pension von $^2/_3$ seines Gehalts Anspruch zu machen berechtigt ist. Bei Abfassung des Pensionsgesetzes für die Officiere des Bundescontingents vom 28. Mai 1856 hat man deshalb auch darauf Bedacht genommen, einer solchen Unbilligkeit vorzubeugen und hat die Bestimmung getroffen, daß dem Officier, welcher vor dem Eintritt in den diesseitigen Dienst sich in gleicher Eigenschaft in dem Dienst eines anderen deutschen Staats befunden hat, die Zeit dieses Dienstes seiner hiesigen Dienstzeit hinzugerechnet werden soll, sofern nicht bei seiner Anstellung ein Anderes bestimmt worden ist.

Eine ähnliche Bestimmung scheint sich aber auch für bürgerliche Beamte, welche von Außen berufen werden, zu empfehlen, weil der Mangel derselben, wie die Erfahrung lehrt, die Erwerbung tüchtiger auswärtiger Beamten in reiferen Jahren sehr zu erschweren geeignet ist, und beantragt daher der Senat, die Bürgerschaft wolle sich mit ihm dahin einverstanden erklären:

> daß bei der Bemessung des Ruhegehalts solcher Beamten, welche vor dem Eintritt in den Bremischen Staatsdienst auswärtige Aemter bekleidet haben, der diesseitigen Dienstzeit die Zeit, während welcher sie in einem anderen Staate im Amte gestanden, hinzugerechnet werde, soweit ihnen dieses der Senat zuzusichern für angemessen achtet.

2. Bericht der Deputation für die städtischen Löschanstalten, Nachbewilligung betreffend.

Dem Nachbewilligungsantrage der Deputation für die städtischen Löschanstalten ertheilt auch der Senat seine Zustimmung.

3. Suspension der gemeinrechtlichen Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes.

Dem wegen des vorstehend bezeichneten Gegenstandes gefaßten Beschlusse der Bürgerschaft tritt der Senat bei und wird für die Publication des betreffenden Gesetzes Sorge tragen.

4. Vorschuß an die Habenhauser Deichinteressenten.

Nicht minder genehmigt er den Vergleich, welcher zwischen der Finanzdeputation und den Habenhauser Deichinteressenten wegen des den letzteren vom Staate geleisteten Vorschusses abgeschlossen worden ist.

5. Betrieb der Gasanstalt.

Dem von der Bürgerschaft ausgesprochenen Wunsche gemäß wird der Senat die Deputation bei der Gasanstalt beauftragen, über die angeregte Frage in Berathung zu treten und Bericht abzustatten.